

17 Waldspielgruppen - Waldkindergärten - Waldschulen

Der Wald ist ein vielseitiger Lern- und Erlebnisort und dient vermehrt als Natur-Schulzimmer. Waldpädagogische Tätigkeiten prägen die Kinder in ihrer Entwicklung nachhaltig positiv. Waldspielgruppen, Waldkindergärten oder Waldschulen vermitteln den Kindern einen sorgsam Umgang mit dem Wald und der Natur.

Pädagogische Angebote im ortsüblichen Umfang im Wald liegen im Rahmen des freien Betretungsrechtes gemäss Art. 699 ZGB, sofern keine festen Einrichtungen erstellt werden. Je häufiger und regelmässiger sich Gruppen und Schulen im Wald aufhalten, umso stärker steigt aber in der Regel der Wunsch nach festen Einrichtungen, die den Lehr- und Lernbetrieb erleichtern oder auch die Hygiene sicherstellen. Solche Einrichtungen müssen aus forst- und raumplanungsrechtlichen Gründen auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Das vorliegende Info-Blatt soll helfen, die massgebenden Grundlagen aufzuzeigen, so dass keine unzulässigen Vorhaben ausgearbeitet werden und damit unnötige Planungsaufwendungen vermieden werden können.

17.1 Allgemeine Grundsätze

- Das Betreten von Wald und das Sammeln wildwachsender Beeren und Pilze ist im ortsüblichen Umfang jedermann gestattet (Art. 699 ZGB). Für eine intensivere Nutzung des Waldes muss vorgängig die Zustimmung der Waldeigentümerschaft eingeholt werden.
- Im Wald gilt ein generelles Fahrverbot.
- Jegliche Art von Abfall muss nach jedem Waldbesuch wieder aus dem Wald mitgenommen werden.
- Schäden an Bäumen und am Jungwuchs sind zu vermeiden.

17.2 Notwendige Abklärungen

Waldkindergarten-/Waldschulkurse benötigen keine forstrechtliche Bewilligung, wenn die Gruppen mobil bleiben. Fest eingerichtete und/oder regelmässig benutzte Basis-Lagerplätze sind jedoch auf ihre Bewilligungspflicht hin zu prüfen. Es gilt:

- Standort für feste Einrichtungen immer mit Förster und Jagdgesellschaft abklären.
- Einverständnis der Waldeigentümerschaft einholen.
- Allfällig erforderliche Bewilligungen des Forstdienstes einholen.

17.3 Was wird geduldet?

Regelmässige Aktivitäten an ein und demselben Ort im Wald – im speziellen der Bau fester Einrichtungen und Installationen – beanspruchen den Wald über das ortsübliche Mass und übersteigen allenfalls das freie Betretungsrecht. Solange die beanspruchte Fläche gering bleibt, sind solche Plätze grundsätzlich möglich, sofern der Standort weitgehend in seiner natürlichen Gestalt belassen wird. Mit dem Einverständnis von Waldeigentümerschaft und Revierförster können pro Gemeinde und pro Erlebnisplatz grundsätzlich ein einfaches Waldsofa und eine einfache Feuerstelle bewilligungsfrei erstellt werden.

Feste Einrichtungen wie Unterstände, Hütten oder Bauwagen sind nicht erlaubt und werden auch nicht bewilligt. Als Schutz gegen Niederschläge kann eine mobile Blache dienen. Als

Wetterschutz eignen sich bestehende Waldhütten noch besser; sie verfügen meist auch über eine WC-Anlage.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick, was im Wald toleriert wird, was bewilligungspflichtig oder unzulässig ist (alphabetisch geordnet).

Einrichtungen und Anlagen	geduldet, sofern Einverständnis Waldeigentümerschaft vorliegt	Bewilligung notwendig	unzulässig
Abfall liegenlassen			x
Bäume verletzen, fällen			x
Bauten	Kleine, nicht ausgebaute Hütten aus Naturmaterialien. Verrottbare Schnüre verwenden.		Ausbau Nägel, Schrauben Terrainveränderung
Boden	Möglichst schonend und kleinflächig belasten.	alle Veränderungen	Terrainveränderung
Brenn-, Dürholz (Leseholz)	Nur frei liegendes, dattes Holz sammeln		Holzbeigen plündern
Brennholz (Leseholz) Depot	Nahe Feuerstelle deponieren.		
Buddelplätze			x
Draht, Schrauben, Nägel			x
Entschädigung	Mit Waldeigentümer zu regeln		
Feuerstelle	Standort mit Förster absprechen. Feuerstelle erhöht auf Erdpolster (sog. „Feuertisch“) bauen. Mit Lesesteinen Feuerstelle umranden. Distanz zu den Bäumen einhalten.	befestigt	Feuern in Trockenperioden (Waldbrandgefahr!)
Holzschlag	Während Holzschlägen Plätze räumen.		
Holzschnitzel schütten	Bei Verschlammung, kleinflächig		grossflächig
Info-Tafeln	Idealerweise als laminierte Blätter an Holzpfosten anbringen.		Nägel in Bäume schlagen
Kiesplatz			x
Materialien	Nur Naturmaterialien vor Ort verwenden (z.B. Zapfen, Moos, Blätter, Holz, u.ä.).		zugeführtes, waldfremdes Material
Material-Lager	1 Materialkiste bis 2 m ² und max. 1.5 m Höhe in Absprache mit Förster und Waldeigentümer.		Anhänger Materialwagen
Möbel	Analog Bauten (nicht übertreiben!), baumschonend erstellen. Max. 5 Tage.	x	dauernd
Pflanzen sammeln	Förster fragen.		ausgraben
Radfahren	Nur auf Waldstrassen		im Bestand, auf Erdwegen und Rückegassen

Regen-Plane, Blanche	Temporär nach Absprache mit Förster und Waldeigentümer (z.B. Tagesanlass)		dauernd
Sicherheit	Kranke oder beschädigte Bäume umgehend dem Förster melden.		
Schnur, Seile	Nur verrottbares Material		Baumschäden
Spielgeräte	Analog Bauten (nicht übertreiben!), baumschonend erstellen. Nach jedem Tagesgebrauch wieder abmontieren. Möglichkeit, baumschonende Aufhängvorrichtungen nach Absprache mit Förster und Waldeigentümer auch stehen/hängen lassen.		
Terrainveränderungen			x
Tipi, Zelt	1-2 Tage	ab 3 Tagen	dauernd
Tische	Mobile Tische, für einen Tag aufstellen		dauernd
Toilette	Für Notfälle Robi Dog Säcke verwenden und entsprechend entsorgen. Diskutierbare Variante: „Knebel-WC“ (mit Unterhalt, d.h. zudecken der Notdurft).	befestigt	Feste Bauten Fahrradbauten
Treppenstufen	Mit Naturmaterialien erstellen, graben		Bodenabtrag
Waldfremde Materialien	Plastik, Eternit, Bleche Seile und andere auffällige, künstliche Bauteile nach jedem Tagesgebrauch vollständig entfernen.		dauernde Verwendung
Waldinstrumente	Baumschonend erstellen. Nach jedem Tagesgebrauch wieder abmontieren.		
Waldsofa aus Naturmaterialien	Max. Höhe 1.50 m, kein Dach. Max. Durchmesser 5 m.		Bedachung (s. Regen-Plane)
Wellblechdach			x
Wurzeln verletzen	Siehe Feuerstelle („Feuertisch“).		x
Zäune			x

17.4 Weitere Hinweise

- Steigt innerhalb der gleichen Gemeinde die Nachfrage nach Erlebnisplätzen im Wald, so sollen keine neuen eingerichtet werden, sondern bereits bestehende gemeinsam genutzt werden.
- Wird ein Standort aufgegeben, haben die Verantwortlichen das Waldareal vollständig wiederherzustellen und den Platz durch den Revierförster abnehmen zu lassen.

17.5 Massgebende Rechtsgrundlagen

Art. 699	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Art. 22, 24	Bundesgesetz über die Raumplanung
Art. 4, 5, 11, 14, 16	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG)
Art. 14	Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV)
§§ 4, 5, 6, 7, 9	Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (KWaG)
§ 2	Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (KWaV)